

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogthum Baden**

Schlusser, Gustav


Tauberbischofsheim, 1889

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

O 42

A 312

Die
bau- u. feuerpolizeilichen
Vorschriften
im
Grossherzogthum Baden
von
Dr. Gustav Schlusser.



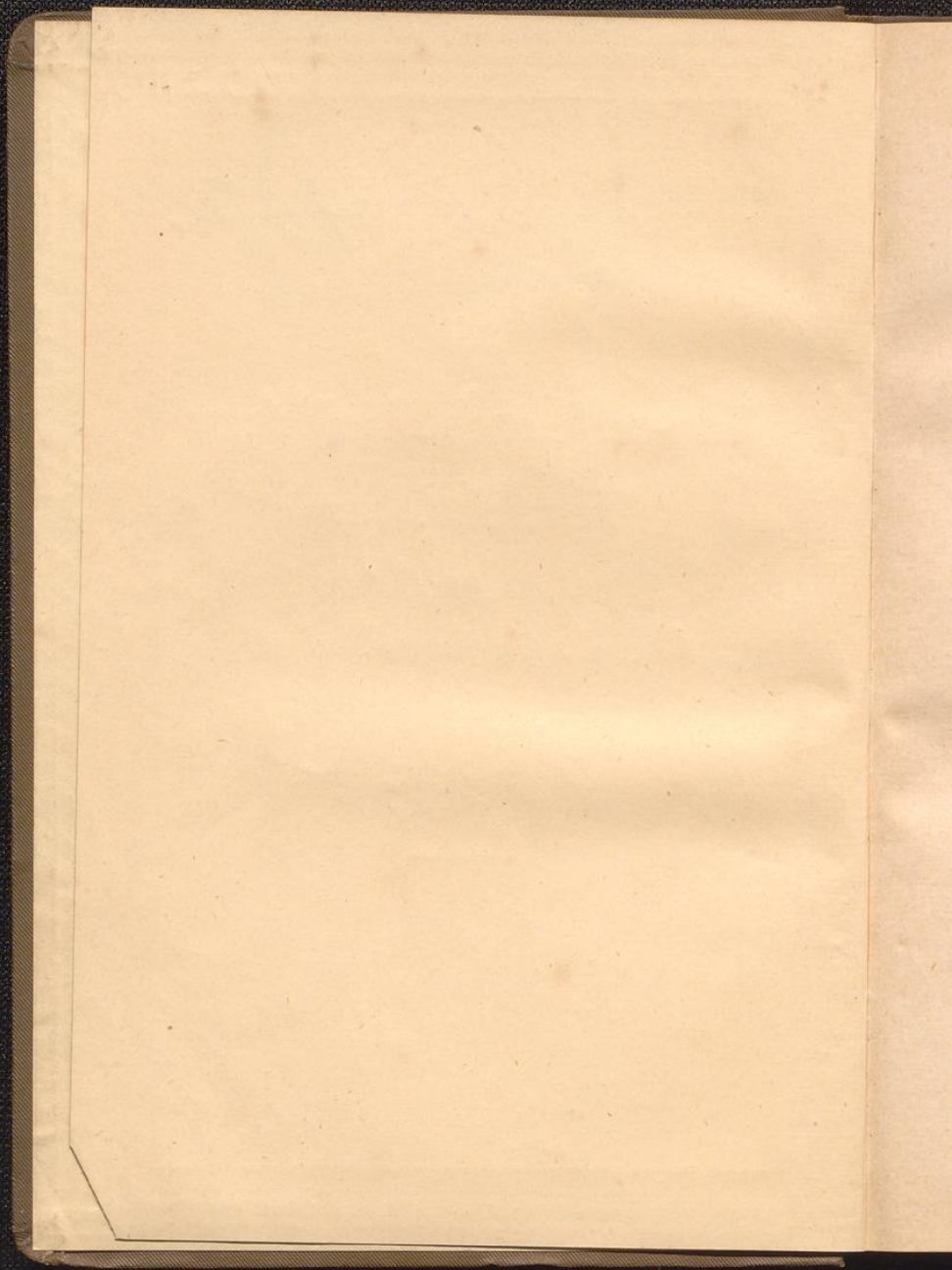
042 A 312

13543

Arbeiterbildungsverein
Karlsruhe
Eingetragener Verein
Wilhelmstrasse 14.

~~Geht~~

857



Arbeiter-Bildungs-Verein
Karlshubel
Eingetr. Verein
Geil
1851
14.

bau

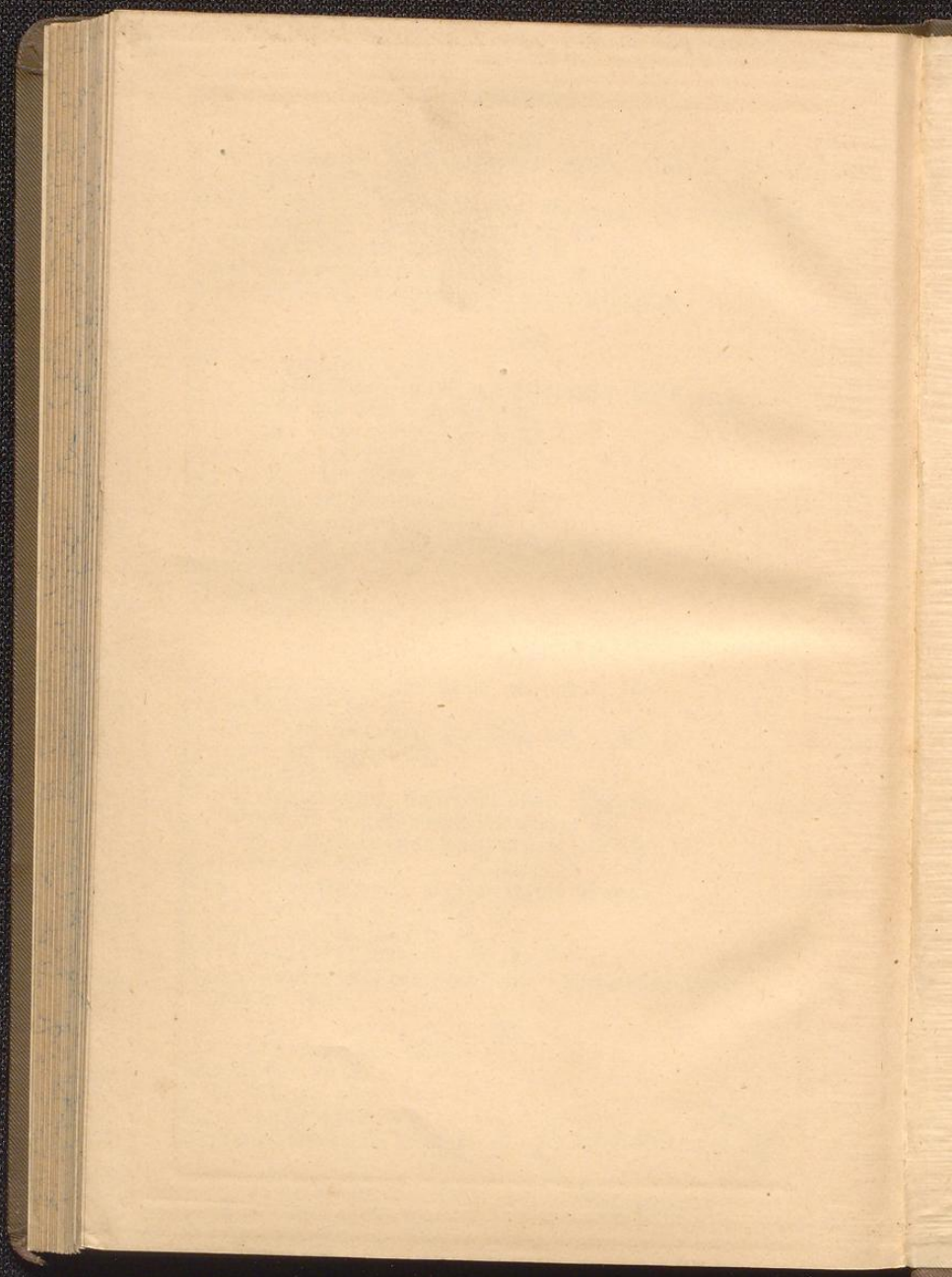
pro

raßentrinnen
n 44.

offen 128 ff.

Meixöhren

hergestellt



~~55~~ ~~1067~~
Die *729*
bau- u. feuerpolizeilichen Vorschriften

im
Großherzogthum Baden.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1889
zum
praktischen Gebrauch zusammengestellt
aus dem „Badischen Polizeistrafrecht“
von
Dr. Gustav Schlusser,
Gr. Annumann.

—————
Tauberbischofsheim.
Druck und Verlag von J. Lang.
1889.

1942 B 543

042 A 312



77

I.
II.
III.

Inhalts=Uebersicht.

Erste Abtheilung. Baupolizeiliche Vorschriften.

	Seite
I. Ortsstraßen, Baufluchten Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Orts- straßen und die Feststellung der Baufluchten betr.	3
II. Allgemeine Bauvorschriften	8
1. Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869	41
2. Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.	50
3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 §§ 4—8	52
4. Landrechtsfäße 653—682	58
5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Bau- gewerks=Berufsgenossenschaft	58
III. Bauvorschriften für besondere Fälle	
A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes	
a. Bauten an öffentlichen Wegen	
1. Straßengesetz § 31	64
2. Baufluchtengesetz Art. 15	65
b. Bauten in der Nähe von Waldungen Forstgesetz §§ 57—59	65
c. Bauten an und in Gewässern Wassergesetz Art. 86	66
d. Bauten an Eisenbahnen Baufluchtengesetz Art. 16	67
e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen Verordnung betr. die Begräbnisplätze u. §§ 2 u. 3	67
B. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes	
a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen	
1. Reichsgewerbeordnung § 120 Absatz 3	68
2. Vollzugsverordnung § 137	68
b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung v. Zigarren Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 9. Mai 1888	69
c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen	
1. Reichsgewerbeordnung §§ 16, 23, 25, 26	71
2. Badisches Einführungsgesetz Art. 3	74
3. Badische Vollzugsverordnung §§ 10—15	74
d. Insbesondere Schlächtereien Badische Verordnung vom 16. Juni 1876	78

IV

e. Lager von übelriechenden Stoffen	80	
f. Dampffesselanlagen		
1. Reichsgewerbeordnung § 24	80	
2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871	81	II.
3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampffessel betr.	85	
4. Vollzugsverordnung hierzu §§ 4—7	86	
5. Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung §§ 22—26	88	
g. Geräuschvolle Anlagen		
1. Reichsgewerbeordnung § 27	93	
2. Vollzugsverordnung §§ 28—31	93	
h. Privatkranken-, Irren-, Entbindungs-Anstalten, Wirthschaften, Singspielhallen		
1. Reichsgewerbeordnung §§ 30, 33, 33a	96	III.
2. Zirkular des preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1836	99	
i. Wasserwerke		
Verordnung vom 24. Dezember 1876 betr. den Vollzug des Wassergesetzes §§ 1—3, 78	101	IV.
k. Anlagen, die der Fischzucht gefährlich werden können		
1. Fischereiausübungsgesetz Art. 4	104	V.
2. Landesfischereiordnung § 22	105	
IV. Strafbestimmungen		
1. Badisches Polizeistrafgesetzbuch §§ 30, 87a, 108, 116, 119	107	
2. Reichsstrafgesetzbuch §§ 330, 366 Ziffer 8—10, 367 Ziffer 12—15, 368 Ziffer 3, 369 Ziffer 3	109	
3. Forststrafgesetz § 24	111	
4. Reichsgewerbeordnung § 147	112	
5. Wassergesetz Art. 5	113	
6. Fischereiausübungsgesetz Art. 14	113	
Zweite Abtheilung. Feuerpolizeiliche Vorschriften.		
I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften		
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziff. 6, 8, § 368 Ziff. 3—8, § 369 Ziffer 3	117	
2. Verordnung betr. die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude	119	
3. Verordnung, betr. den Vollzug des Reichsstrafgesetz- buchs, Ziffer 5	121	
4. Verordnung, die Vereitung, Versendung und den Ver- kauf von Reibfeuerzeugen betr.	122	

80	5. Verordnung, die Lagerung von Erdöl und ähnlichen Stoffen betr.	123
80	6. Kaiserliche Verordnung, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.	124
81	7. Forstgesetz §§ 60—67	125
	II. Der Verkehr mit Explosivstoffen	
85	1. Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 4 und 5	128
86	2. Dynamitgesetz	128
	3. Vollzugsverordnung hierzu	130
88	4. Verordnung vom 6. November 1879 betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen	134
93	5. Verordnung betr. die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte	144
93	6. Polizeistrafgesetzbuch §§ 105, 107	145
	7. Verordnung betr. die Vornahme von Sprengungen	145
	III. Das Feuerlöschwesen	
96	1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziffer 3—5, § 115	151
99	2. Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 10	153
	3. Verordnung betr. das Löschverfahren bei Waldbränden	154
	IV. Die Feuerschau	
01	1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziff. 2, 7	156
	2. Verordnung, die Feuerschau betr.	156
	3. Dienstweisung für Feuerschauer	165
	V. Das Kaminfegerwesen	
04	1. Polizeistrafgesetzbuch § 113	173
05	2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887	173



2

Erste Abtheilung.

Baupolizeiliche Vorschriften.

G
D

(H

h
m

b
d

p
z

f
f
f

I. Ortsstraßen, Baufluchten.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Reg.-Bl. S. 286) in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 47) bewirkten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens vierzehn Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen

- die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
 4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
 5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
 6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften geändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe

der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, so muß der fragliche Theil des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück seitens der Gemeinde sofort angekauft werden.

Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenebene hinausragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgültigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benüßbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Er-

werb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Artikel 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen, oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2—6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den

Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. Sowohl für neu anzulegende, als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Urath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12 und 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15 siehe Seite 65.

Art. 16 siehe Seite 67.

Art. 17. Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder durch die Vorschrift der Artikel 15 und 16 genöthigt sind, einen Theil ihres Eigenthums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Art. 18. Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese Letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Werthsverminderung Entschädigung zu leisten.

II. Allgemeine Bauvorschriften.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 125.)

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§ 108, 110*, 114, 117*, 118*, 119, 125*, 126*, 127*, 128*, 130*, 131, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.¹⁾

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.²⁾

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.³⁾

¹⁾ Die mit * bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuchs sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes sind die Seite 71 und 80 abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. §§ 57 ff. des Forstgesetzes sind Seite 65, das Baufluchtgesetz Seite 3—7 abgedruckt.

²⁾ Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

³⁾ Vergleiche § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs Seite 107.

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuerficherheit erhält.

Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke ausgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Innere Einrichtungen.

§ 6. Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht im erforderlichen Maße haben.¹⁾

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5dm angebracht werden.

¹⁾ Höhe der Stockwerke siehe § 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 48.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Luft und Lichtzutritt erhalten.

Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.¹⁾

Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Brandmauern.

§ 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, Ges. = u. V.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Cen-

¹⁾ Weitere Vorschriften über die Abtrittgruben sind in § 1 Ziffer 2 bis 4 und 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 41 gegeben.

timeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;

- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
 b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.¹⁾

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Ges. = u. V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer dürfen bei zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch die lediglich das civile Nachbarrecht regelnden L.-R.-S. 676 und 677 (Seite 56) nicht berührt oder eingeschränkt. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1877 Nr. 8330.

Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.¹⁾

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbarn, oder
 - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

- 1) wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
- 2) wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
- 3) wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24m nicht erreicht,
- 4) wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.²⁾

¹⁾ Bei Gemeinschaftsmauern vergleiche auch die Landrechtsätze 657 und 662 Seite 53 und 54.

²⁾ Hinsichtlich der Tabakschoppen hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabakschoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn der Tabakschoppen näher als 6 Fuß an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche in Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuericherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von

- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabatschoppens kein Hinderniß in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 12 Fuß von dem Schoppen entfernt auführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.
- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabatschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer auführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabatschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 12 Fuß von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

- 1) bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
- 2) bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
- 3) bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
- 4) bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Bekleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
- 5) mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuerficheren Material gedeckt sein.¹⁾

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der

¹⁾ Dächer, welche mit solid hergestellter Asphalt-Dachpappe eingedeckt sind, stehen bezüglich ihrer Feuerficherheit den Ziegeldächern vollständig gleich. Es ist deshalb die Anwendung der Asphalt-Dachpappe durch § 15 der Verordnung an und für sich nicht als ausgeschlossen zu betrachten; es wird jedoch die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle das zur Verwendung kommende Material dieser Art bezüglich seiner Beschaffenheit und Feuerficherheit einer besonderen sachverständigen Prüfung zu unterwerfen haben. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1875 Nr. 11,188.

Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

Öffnungen.

§ 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.¹⁾

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

Feuerungseinrichtungen.

§ 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Gef.= u. V.-D.-Bl. Seite 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände)

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Werth ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im unteren (Erd-) Geschoß direkt ins Freie führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.
Öfen.

§ 20. Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Ofen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Öfen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Verschiebbare Ofen sollen auf einer feuerfesten¹⁾ ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556; Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuerfest im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Großherzoglichen Baudirektion, diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuerfest eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Ofen Folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhast, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügendem Zwischenraum zwischen Aschenkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.
- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Öfen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Öfen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Öfen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Öfen von Centralheizungen.

§ 23. Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes

von etwa 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolirenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuerficherem Material aufliegt.

errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuer sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Über Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuer sichereren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.¹⁾

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

¹⁾ Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorkamine oder als Bestandtheile der Kamine, sondern als selbständige Objekte in bau- bzw. feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können,

Bäcköfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holzwänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Öfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feuereffen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen mit Backsteinen ausgelegten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Über den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

eine Minimalstärke von 9 cm. besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Ministerium des Innern vom 4. März 1882 Nr. 2548/9. Rauchfammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.

Aschenbehälter.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuer sichereren Orten, nicht auf Gebäuden oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuer sichereren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Kamine.

§ 31. Kamine sind von gut gebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem¹⁾ Material auszu-

¹⁾ Vergl. Erlaß Ministerium des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Talk-schiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Thonschiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Steine aus grobkörnigen heterogenen Gemengtheilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.
2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Cement oder sein Gemenge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Hauskaminen und den Dampf-kaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofen, bei Gasöfen, Thonöfen u. dgl. mögen sogenannte feuerfeste Cemente, z. B. die von Coblenzer in Köln oder Konken in Bonn gefertigten Cemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Cementmörtel hat vor dem Thonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Thon vermindert sein Volumen dabei sehr).
3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon mittels Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen, damit Verputz und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verputz der Innenwandung bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfügen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Ranten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen auszufügte oder glasierte innere Wandungen den Vor-

führen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eisene Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben, Holzvertäfelungen dürfen an¹⁾ Kaminen nicht angebracht werden.²⁾

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abf. 2 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256, festgesetzten Fassung.)

zug vor unglafirten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Kaminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgerissen wird.

¹⁾ Berichtigung (an statt in) Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 114.

²⁾ Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbekleidungen an Kaminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuersgefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Tafelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmmörtel oder eine feuerfestere Isolirmasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.
3. Bei Aufstellung eiserner Defen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Defen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksämtern bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Beteiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauverordnung zu erteilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gewährleistet wird.

Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens $1\frac{1}{2}$ Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Oefen 3,24 qdm, für 3 Oefen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben. Für gewöhnliche Kuchenkamine genügen 5,76 bis 7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33.¹⁾ Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstüzt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk

¹⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227.

B. § 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm. festgesetzt wird.

auf Eisen gewölbt werden. Enge Ramine sollen¹⁾, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Ramin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingefetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.²⁾

§ 35. Ramine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Raminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Raminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Ramine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§ 37. Wenn enge Ramine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Puzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Ramine, ein blecherner Aussteigladen herzustellen.³⁾

Erhalten enge Ramine an irgend einer Stelle eine größere

¹⁾ Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Ministerium des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

²⁾ Bei Neubauten dürfen, unter der Voraussetzung, daß die Wand, an welche das Ramin angebaut werden soll, aus massivem Mauerwerk besteht und mindestens eine Backsteinlänge zur Dicke hat, die Raminwangen mit der Wand selbst verbunden werden. Ministerium des Innern vom 18. Juni 1874 Nr. 9051.

³⁾ Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Ramine oder des Dachstuhl's es

schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorangehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.¹⁾

besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puzthürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Ueber die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Nothwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Ministerium des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.

¹⁾ Vergleiche §§ 55b (Seite 37) und die Instruktion Seite 40.

Ramine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeitrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

III. Örtliche Bauordnungen.

§ 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

- 1) über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben;
- 2) über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
 - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung und Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
 - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;

- 3) über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche; 13)
- 4) über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden; 14)
 b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen; 15)
- 5) über die zur Verhütung von Feuergefährdung dienende Vorkehrung bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude; 16)
- 6) über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern; 17)
- 7) über die Herstellung feuerfesterer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung; 18)
- 8) über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude; 19)
- 9) über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen; 20)
- 10) über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße; 21)
- 11) über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken; 22)
- 12) über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten; nend
den
der
von
wän
Um
Däd

- 13) über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gefehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
- 14) über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
- 15) über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
- 16) über die Höhe der Wohnräume;
- 17) über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
- 18) über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-R.-S. 663);
- 19) über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
- 20) über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
- 21) über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
- 22) über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Kiegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuer sicherem Material eingedeckt werden.¹⁾

IV.²⁾ Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen.

§ 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei³⁾, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bautechniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Voritze des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§ 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugesuche (§ 51) und Bauanzeigen (§ 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,

¹⁾ Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Ministerium des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

²⁾ Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 201.

³⁾ Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Raftatt, Baden, Freiburg und Konstanz.

2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu-, An- oder Umbau vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung, beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,
3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden,
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§ 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei stattfindenden Bauausführungen wahrnehmen, oder welche ihnen sonst zur Kenntniß kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Mitgliedern der Ortsbaukommission ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 47. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeignetenfalls nach Berathung in der Ortsbaukommission, die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung

eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zuwidergehandelt wird, Gefahr für Andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Obergaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derfelbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten theiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese und für sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nöthig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Theilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksraths geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung, sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 49. Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten:

1. Die Ertheilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9

Abſatz 6, 14 Ziffer 5, 22 Abſatz 1 erwähnten Bauausführungen;

2. die Anordnung einer zwangsweiſen Beſeitigung baupolizeiwidriger Zuſtände (§ 30 des Polizeitrafgeſetzbuchs)¹⁾;
3. die Erlaſſung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorſchriften nöthigen Anordnungen (§ 3 und 12);
4. die Feſtſtellung der Baufluchten (Artikel 7 und 11 des Geſetzes vom 20. Februar 1868)²⁾.

Geeignetenfalls ſind außer der Erklärung des Bezirksbaukontrolleurs Gutachten der Ortsbaukommiſſion, des Gemeinderaths, des Bezirksarztes (vergl. § 16 Abſatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)³⁾, des Fabrikinſpektors, der Bezirksbauinſpektion und der Waſſer- und Straßenbauinſpektion zu erheben.

Außerdem iſt das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei ſelbſt auszuüben.

§ 50. Der Bezirksrath entſcheidet Beſchwerden und Einſprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, ſowie ſolche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorauſſichtlichen Widerſpruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beſchwerde- und Einſprachefriſt beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

§ 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen geſetzliche Vorſchriften (Forſtgeſetz § 57⁴⁾ und ſolgende, Geſetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11⁵⁾, 15⁶⁾, 16⁷⁾, Straßengeſetz § 31⁸⁾, Waſſergeſetz Artikel 86⁹⁾, Gewerbeordnung § 16¹⁰⁾ u. ſ. w. die Ausführung von Bauten an eine beſondere Erlaubniß knüpfen, muß

zu der baulichen Herſtellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und ſonſtigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkſtätten,
ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Men-

¹⁾ Seite 107. ²⁾ Seite 3. ³⁾ Seite 50. ⁴⁾ Seite 65. ⁵⁾ Seite 6. ⁶⁾ Seite 65. ⁷⁾ Seite 67. ⁸⁾ Seite 64. ⁹⁾ Seite 66. ¹⁰⁾ Seite 71.

schenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Ansetzes in den bezeichneten Gebäuden

baupolizeiliche Genehmigung eingeholt¹⁾ werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Baugesuch mit einer Neußerung der Ortsbaukommission (§ 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigenthümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnen-schächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeifahrenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der

¹⁾ Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 868, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwaltung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortsgrenzen, oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Ministerium des Innern vom 5. Dezember 1870 Nr. 15874 und vom 25. Oktober 1877 Nr. 16215.

Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;

- 4 ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
5. die Ansichten sämtlicher Fassaden.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen u. s. w. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie befestigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs — nöthigenfalls unter Anichluß der Nivellements — anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuchs hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt wäh-

rend des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in § 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nöthig fallenden Aenderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der ertheilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versehenen Pläne zu benachrichtigen. Die eine Ausfertigung des Bescheids ist sammt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§ 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in § 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hievon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht, und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch

den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontroleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontroleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubezirk und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontroleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Umstände ergeben, denen nicht alsbald abzuwehren ist, so ist vom Baukontroleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubezirk noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und fachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungswauern, Tragwauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,

bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
 bei haultlicher Aenderung der Facaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
 beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erfern, Gängen und Gallerien und

bei Anlegung neuer und bei Versetzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Ofen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubniß oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nöthigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere sammt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Aeußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführungen keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Bormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Vornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden. Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 55 b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Verbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden

können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprüche¹⁾ sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Erbschaftspflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorläufig bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindefasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

¹⁾ Vergl. namentlich die Landrechtsätze 653–682 (Seite 52).

§ 55 h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontroleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten betheiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfniß können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55 i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis 55 k und § 55 g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Äußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch den Ortsbaukontroleur, welcher nöthigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat,

abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontroleurs (§ 49 Absatz 2, § 52 Absatz 1 und § 55 a Absatz 2) kommt in Wegfall.

2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch den Ortsbaukontroleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontroleurs der Ortsbaukontroleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtraths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut angestrichen, ob die Putzhürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluß

bieten
der K
öffnu
Blech
Haupt
richte
deshe
könne

ergeh
über

später
darüb
beseit

2. ?
vom

Ziffer
lichen

1.

2.

3.

bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Oefenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind, und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des R.=St.=G.=B., § 366, Ziffer 10 des R.=St.=G.=B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.
2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten und Wasserleitungen) entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jeder-

- zeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.¹⁾
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
 5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
 6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln und Düngerstellen ausgeleert werden.
 7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über die Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.

¹⁾ Zu Ziffer 1—3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wassermenge der sofortige Abfluß des Unraths zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug vor Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittsgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen¹⁾ und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergleichen müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändern und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

¹⁾ Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienende Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigenthum sind. (Ministerium des Innern vom 20. Januar 1876 Nr. 979.)

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Rücksicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe¹⁾ errichtet werden.²⁾

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltsabfälle, Straßenkoth, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche

¹⁾ Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

²⁾ Wegen der Schlächtereien vergl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876 (Seite 78).

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber Seite 78 Anmerk. ²⁾) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Absatz 3 der Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschließung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrath zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Ministerium des Innern vom 19. August 1875 Nr. 12685.

Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.¹⁾

Übelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente

¹⁾ Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wassergräben oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlage von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Ministerium des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Ministerium des Innern vom 30. April 1878 Nr. 6126.

überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrath erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Vorrich
der G
zirksam
rath
Lage
Wasser
1
der h
anordn
S
Gründ
Ableit
bei w
sonder
Berfel
führun
im W
stellen
S
1. V
C
n
z
f
z
C
n
d
2. S
A
g
n
3. Z
C

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefegt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche

die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenteberichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen¹⁾ untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen anordnen. In die letzteren sind jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheits-Gefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder

¹⁾ Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auslage nicht entsprochen oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermiethung zu Wohnungen untersagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107¹) Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Berathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Bezug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

¹) Jetzt § 120 (Seite 68).

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen, und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. f. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern.

Wegen der **Blitzableiter**

siehe § 119 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 108) und die Bemerkung hierzu.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr ge-

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

hindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirth ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgegeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift unterjagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen). Es ist unterjagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

4. Landrechts-Sätze 653—682.²⁾

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidwand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aekern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der andern eine abhängige Fläche bildet.
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

²⁾ Diese Vorschriften sind civilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung nicht auf polizeilichem Wege erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verlegt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen.

Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf 2 Zoll (6 Centimeter) vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der unteren Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mitbenutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der

Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß (2,40 Meter) hoch sein.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Daches sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks.

¹⁾ Vergl. § 42 Ziffer 18 der Landesbauverordnung (Seite 27).

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder schriftliche Beweise noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Bestimmungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh (1,80 Meter), andere Bäume und lebendige Hecken anderthalb Schuh (45 Centimeter) davon entfernt sein.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Äste der Bäume seines Nachbarn hinübertagen, kann Letztern anhalten, daß er diese Äste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann forden, daß sie gefällt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Öfen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ängleichen wer einen Salzvorrath oder einen Hausen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Öffnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (10,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbars hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader

Nichtu
offenen
welcher
sechs F

67
oder in
wenigst

68

äußern
und we
äußerst
Eigenth

68

Anlage
durch
Nachbar
hatte,
neuen
schrieb

68

daß da
oder an
Boden
Dienstb

68

telst an
zur Be
seiner
leisten

Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offenen Erker sich anzumäßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Öffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erker die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichts Fenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerungen in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jedem, der darauf Aussichts Fenster hatte, dieses Fensterrecht ungeperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eignen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsberechtigung.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks = Berufsgenossenschaft.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Metern mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden, und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht, noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steinhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Bei Puzgerüsten können jedoch die Gerüstbretter bis zum 70fachen ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonalverstreben — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspännigem Holze ohne große Äste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliches Schwanken — fest eventuell kreuzweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a. Im Allgemeinen.

§ 7. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steißhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken; ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklemptner, Dachdecker, Bauglaser und Berufertiger von Blitzableitern.

§ 15. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter u. s. w., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau u. s. w. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder ein tretendem Schwindel daran halten können.

Daselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißen) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser be-
gossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit der Laterne erfolgen.

§ 18. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

§ 19. Zurückbau der Brunnen- und Dohlenschaa-
lung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. Windevorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. s. w.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

IV. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

B. Für Arbeiter.

§ 1. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. s. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Winden u. s. w., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richt- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 5. Bei Glatteis beziehungsweise Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. s. w. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. s. w. geschehen.

§ 6. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tawe, Leitern u. s. w. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch undvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 8. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche durch den Vorstand der Krankenkasse beziehungsweise durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

a. Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem

zulässig
schädig
tenden
ü
Verwa
Entschä

2. Ge Ortsf

W
dienen,
der fest
solchen

W
S
weniger
oder an
D

bereits
begriffen
Be

polizeili
S

abgeänd
Paragr
Orte er
oder der
bilden.

S

1)

§ 4 I u

zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten u. s. w. betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.¹⁾

b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 67.

die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts¹⁾ und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer²⁾ oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Überschwemmung, sei es zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten³⁾ vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde⁴⁾ einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

¹⁾ Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

²⁾ Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Inkrasttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Enz, die Würm, die Nagold und die Taubermündung.

³⁾ Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wege u.

⁴⁾ Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vergl. die §§ 78 und 1—12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

d. Bauten an Eisenbahnen.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.¹⁾

Art. 16. Baumerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe Seite 3 und 65.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit¹⁾ nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften²⁾ erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden³⁾ überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50⁴⁾ der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

¹⁾ Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

²⁾ Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

³⁾ In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

⁴⁾ §ekt 51 (Seite 31).

polizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Äußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf- oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen, Transmissionen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 ff. dieser Vollzugsverordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Neußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai
1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.²⁾

(Reichsgesetzblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.³⁾

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und

¹⁾ Siehe Seite 71 und folgende.

²⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffenden Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

³⁾ Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.

das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luft Raum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.²⁾

¹⁾ In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors.

²⁾ Nach der derzeitigen Praxis kann in diesem Fall der für jeden Arbeiter erforderliche Luft Raum auf fünf Kubikmeter heruntersetzt werden.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres¹⁾, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate²⁾ nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden³⁾ gestattet werden.

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Also am 9. August 1888.

²⁾ Also am 9. Mai 1889.

³⁾ In Baden vom Ministerium des Innern.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer,
Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Ge-
winnungsorte des Materials errichtet werden, Glas-
und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur
Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, so-
fern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke,
chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien,
Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung
von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-
saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran-
und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren,
Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstal-
ten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien¹⁾ Ger-
bereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken,
Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-
dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie
außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet
werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten,
Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße
durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und An-
stalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-
ölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von
Celluloid und Dégrasfabriken, ferner die Fabriken, in
welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt wer-
den, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur
Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bau-
konstruktionen, die Cellulosefabriken, die Anlagen zu De-
stillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theer-
wasser, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt
wird.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder
Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Be-

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 78.

schluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.³⁾

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24⁴⁾ bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24⁴⁾ nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 101.

²⁾ Geschieht in Baden auf dem Weg ortspolizeilicher Vorschrift, § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs.

³⁾ Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2. Seite 74.

⁴⁾ § 24 betrifft die Dampffessel, siehe Seite 80.

Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24)¹⁾ Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landes-Gesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag

¹⁾ § 24 betrifft die Dampfkessel, siehe Seite 80.

auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größern Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;

6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau-sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anfor-derungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hin-sichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Ver-einigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Er-richtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bau-herstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüg-lichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869)¹⁾ behufs der Genehmigung oder Prü-

fung
müssen
polizei
erford
dieser
genom
licher

ist ge
mittels
wichtig

§

beabfic
Staua
werbe
Auguf
Gewäf
fremde
geände
Ziffer

des G
Schutz
zeitig
Anschl
dieneni
vom 2

§

Bezirks
zeitliche
ständig
Art de
nisse e
dem J
Dienst

1)

2)

3)

fung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbe-
polizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht
erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11
dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug
genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizei-
licher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage
ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Ver-
mittlung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in
wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem
beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer
Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Ge-
werbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25.
August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der
Gewässer¹⁾) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung
fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers
geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23,
Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4
des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den
Schutz der Fischerei²⁾), verbunden werden soll, so ist gleich-
zeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter
Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse
dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung
vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.³⁾

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das
Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepoli-
zeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Voll-
ständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der
Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kennt-
nisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde —
dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der
Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des

¹⁾ Seite 31.

²⁾ Siehe Seite 101.

³⁾ Seite 104.

§ 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Sind sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.²⁾

d. Insbesondere Schlächtereien.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien³⁾ betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube⁴⁾ vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

¹⁾ Siehe Seite 68.

²⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen technischen Gutachten, macht das Vorhaben öffentlich bekannt; die Pläne werden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Den Genehmigungsbescheid erteilt der Bezirksrath.

³⁾ Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Ministerium des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Ministerium des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750.

⁴⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlässenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthschafts- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, Artikel 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten, daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen¹⁾, und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Meter gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlacht-

¹⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur von zwei Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

haufe soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

e. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

§ 4. Siehe Seite 44.

f. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.²⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147³⁾ angedrohte Strafe verwirkt.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen (Seite 74).

²⁾ Diese Bestimmungen sind unter 2 abgedruckt.

³⁾ Siehe Seite 112.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(Reichsgesetzblatt Seite 122.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

1. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

2. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil

Schlüsselfer, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 qcm lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für denselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Berdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden

können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

3. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr, und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten

Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

4. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch, oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweiten Dampfwärmer entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasser-raum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm verbunden sind.

3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr., vom 22. Januar 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123 f.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 14. März 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124 ff.)

§ 4. Prüfung des Kessels vor der Benützung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Untersuchung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 und 13 bis 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 durch den amtlichen Sachverständigen (§ 9)¹⁾ beziehungsweise wenn der Unternehmer bereits einem Vereine angehört, den Sachverständigen dieses Vereins (§ 10).

Von einer Druckprobe nach § 11 Absatz 1 der ebengedachten Bekanntmachung kann Umgang genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe in einem Bundesstaate nach der Herstellung des Kessels stattgefunden hat.

Bei Ausbesserungen oder bei Veränderungen von Dampfkesselanlagen ist nach § 12 und 16 derselben Bekanntmachung zu verfahren.

Die Prüfung hat nach erfolgter Anzeige durch den Unternehmer, daß der Kessel zur Untersuchung bereit stehe, mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen.

¹⁾ Jetzt der Dampfkesselinспекtor beim Ministerium des Innern.

§ 5. Erläuterungen. Zur Erläuterung der von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871) wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Gegenüber der Vorschrift des § 2 Absatz 1 derselben, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegenen Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen müssen, sind in Absatz 2 gewisse Gesichtspunkte angegeben, nach welchen die Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, umso mehr ist es die Pflicht der Behörden, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.
2. Für die Sicherheitsventile sind bestimmte Öffnungsdimensionen als Minimalweiten nicht vorgeschrieben. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird in so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Überzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.
3. In Betreff des Materials und des Konstruktionsystems der Dampfkessel sind besondere Vorschriften nicht aufgestellt. Gleichwohl bleiben Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet.
4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hilfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilber-Röhrenmanometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regu-

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebeesserter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-

änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie Desjenigen, von welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Umlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist, und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte im Gebrauche war; auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 122 bis 126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§ 23. (Beizufügende Nachweisungen.) Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:

- a) eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welcher der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampf-

maschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;

- b) eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
- c) einen Situationsplan, aus welchem, soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkeffelanlage und deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke, zu ersehen sind.
- d) einen Bauplan, sofern mit der Errichtung des Dampfkeffels Bauherstellungen verbunden sind;
- e) die erforderlichen Gefällvermessungen, sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und derervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.¹⁾

2. bei beweglichen Dampfkeffeln ist nur die in Ziffer 1 a und b erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24. (Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkeffels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkeffel-Inspektor, beziehungsweise, wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungs-gesellschaft angehört, dem Dampfkeffel-Inspektor der Gesellschaft mitzuthellen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

¹⁾ Seite 76.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln, und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkessel-Inspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsortes und dessen Umgebung, sowie die in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällvermessungen zu prüfen, wobei zutreffenden Falls (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendasselbst die Nachbarn in Kenntniß zu setzen sind.

§ 25. (Der Genehmigungsbescheid.) Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln, wozu nicht bloß die eigentlichen Lokomobilen, sondern auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffskessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß § 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will

¹⁾ Seite 31.

und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§ 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der § 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind, vorbehaltlich der nach den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten; insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§ 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26. (Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.) Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt, oder wenn überhaupt Änderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Änderungen beabsichtigt sind.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in

Aus
poli-
wegl-
ande
brach
das
die
Revi

derli
buch-
schrif-
fällen
Betr

deren
muß,
bis 2
angez
wählt
liche
sind,
werbe
würde
darüb
gewäh
dingun

2. 2

II. A
S
Wer e
1)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.

mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäuden und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869),¹⁾ wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem

¹⁾ Seite 31.

Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung²⁾ anzubringende Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger, vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der ge-

¹⁾ Seite 71 und 80.

²⁾ Seite 74.

wählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches¹⁾ ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

b. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singspielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.²⁾

¹⁾ Seite 107.

²⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zuhörden, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 76) zu beachten sind. Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.

hand
dazu

1.

2.

stimm

a) l

b) l

beim G
werden
bisher
Veränd
richtung
namentl
Bezirks
derunge
Ventila
Einricht
Neuerli
druckt
August
(Seite 1

§ 1

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.¹⁾

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ort-

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rath der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirthschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll. Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrath in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirthschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraums zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2. abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

schaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesezen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt¹⁾;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen, und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesezes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie Seite 97 bei ¹⁾ gesagt; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit zc. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vergleiche jedoch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

den
Grun
beleg
Städ
an u
theile
Scha
Schlu
in w
person
dem
schafts
Gewer
Pfarr

§
schaften
ung h
Räume
dere i
breit,
daß die
sind al
und S
und na

§
zimmer,
mit ge
und mi
welche
mittelba
joweit n

2. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886 über die an Gast- und Schankwirthschaften in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengeläufe selbst. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden

Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geneigt sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden haupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden und, es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luft Raum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre

Einri-
der
komm-
die in
lizeil-

Ver-
Deze-
Voll-
die 2

I. Be

fließen
schaften
(Artik

lagen
hierzu
will (

a. C

b. 2

sind ni
verordn
gesehes
Anmer

Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. derselben die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

i. Wasserwerke.¹⁾

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Zustandhaltung der Gewässer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350.)

I. Verfahren bei Genehmigung einer Wasserbenützung.

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer²⁾ oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsart und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Änderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes),

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung³⁾), Triebwerke und Zuehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),

b. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgelenkt wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

¹⁾ Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §§ 1—3 der Vollzugsverordnung wiedergegeben ist. Vergl. auch Artikel 86 des Wassergesetzes Seite 66.

²⁾ Über den Begriff der „öffentlichen Gewässer“ siehe Seite 66 Anmerkung ²⁾.

³⁾ Seite 71 und 73.

errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsort des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Änderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleusen, des Staumehrs, der Leerläufe, Überfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Änderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Änderung der für denselben festgesetzten Benützungzeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb

- gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
- d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;
 - e. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;
 - f. bei Errichtung und Änderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundablässe und dergleichen;
 - g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer haupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).¹⁾

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerkes (§ 2 e. und f.) der Maßstab von 1 : 100 oder

¹⁾ Vgl. § 51 Absatz 2 (Seite 32).

50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.¹⁾

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Änderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Änderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes)²⁾, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrekionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

¹⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Vorhaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.

²⁾ Seite 66.

Stoff
regeln
thunli
gestat

lichen
für d
Anlag
solche
Schad
zwar:

a. a

b. g

c. n

d. e

e. f

f. g

g. h

h. i

i. j

j. k

k. l

l. m

m. n

n. o

o. p

p. q

q. r

r. s

s. t

t. u

u. v

v. w

w. x

x. y

y. z

z. a

a. b

b. c

c. d

d. e

e. f

f. g

g. h

h. i

i. j

j. k

Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nöthige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.)

Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwassern erfahren;
- b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;
- c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste säurefähig Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40 ° R (50 ° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.

IV.
nid

sehbun
halte
rechts
ständ
zu hi

als f

die z
sind;
48 C

Koste
und
treib
unger

sundh
Veron
schrift
mit G

2. n

Inner
Lidkeit
Schlää

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

1. Polizeitrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.¹⁾

§ 108. An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

2. wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemein zugänglichen Orten Brüche oder

¹⁾ Vergleiche hiezu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 41, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 78.

- Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt,
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerficherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.²⁾

¹⁾ Vergleiche hiezu die Landesbauverordnung Seite 8.

²⁾ Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksamter periodisch die Hauseigenthümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigenthümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amts wegen veranlaßt werden. Verordnung Ministerium des Innern

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neuhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Strafe oder Wasserstrafe, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren

vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern zc. betriß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle anzubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Strafe aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Versäumniß der Anzeige oder der Angehörigam gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigenthümer, wie gegen den Werkmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Werkmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigenthümer auf-erlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehöriger Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.

pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁾;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.²⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen³⁾;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen, oder anderen Bauwerken vornimmt,

¹⁾ Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeinbewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 50). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

²⁾ Vergleiche hiezu die Straßenpolizeiordnung (Seite 50).

³⁾ Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.

ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen¹⁾;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.²⁾

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß³⁾ eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57

¹⁾ Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezbr. 1871 angeordnet werden, die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

²⁾ Vergleiche § 51 und folgende der Landesbauverordnung (Seite 31).

³⁾ Es ist das die allgemeine Baulaubniß; eine besondere Erlaubniß wegen der Feuerstätten ist nicht nöthig.

bis 59 des Forstgesetzes¹⁾ wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.²⁾;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)³⁾ ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

4) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.⁴⁾

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer Gesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

¹⁾ Seite 65 abgedruckt.

²⁾ Vergl. die §§ 30, 33, 33a der Gewerbeordnung (Seite 96).

³⁾ Seite 71 und 80.

⁴⁾ Seite 68.

5. Gesetz, betr. die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233.)

Artikel 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.¹⁾

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4²⁾, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

¹⁾ Diese Strafbestimmung trifft unbefugte Vornahme der in § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101) bezeichneten Handlungen; die Errichtung von Anlagen der in § 1 Ziffer 1 und 3 benannten Art ohne Erlaubniß unterliegt der Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung (Seite 112). Artikel 24 des Wassergesetzes.

²⁾ Siehe Seite 105.

Zweite Abtheilung.

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

I.

wird
6.

8.

Seite

ordnun
oder a
Feier
des Jn
hiez u
weilige
werden
eingesü
sofern
Weise
hier so
Erlaub

nicht b
räumli
eigenen
Selbstg
nur sei

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft.

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe¹⁾, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß²⁾ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁾ Selbstgeschosse, Schlag-eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit

¹⁾ Wegen der Streichhölzer siehe Seite 122, wegen des Erdöls Seite 123.

²⁾ Die Erlaubniß erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Völlern oder andern Schießwerkzeugen herkömmlich einen Theil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubniß hiezu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubniß Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubniß, sofern hiegegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für alle Mal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sobald von dem Erforderniß einer alljährlichen Einholung der Erlaubniß abzusehen.

³⁾ Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz,

Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt¹⁾, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt²⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten³⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt⁴⁾ oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften

wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge thätächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

¹⁾ Eine Beschränkung des Verbotes des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

²⁾ Siehe Seite 111, Anmerkung ³⁾.

³⁾ Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen.

⁴⁾ Einerlei, ob blind oder scharf.

überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.¹⁾

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Vermahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.²⁾

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856).

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

¹⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefähr gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es steht Nichts im Wege, daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches hinausgehen.

²⁾ Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Artikel 3 VI. c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Aiche darf nur in feuer sichereren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torf asche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

dürft
solche
zünd

Stoff
Scher
Räum
ständ

rauch

ältere

nöthig
Abfab
liche

3. 2
vom

3
welche
Famili
gleiche
sinnige
leicht e
angeme
ist, wer
gesetzbu
bis zu

1)
118) erf

2)
insofern
dann un
fest schlic

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.¹⁾

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.²⁾

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder rathlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziffer 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

¹⁾ § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 118) ersetzt.

²⁾ § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen u. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

4. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 28. März 1865, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

(Regierungsblatt Seite 171.)

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Artikel 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.¹⁾

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß (18 Meter) entfernten Lokalen stattfinden.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeug“, „Streichzünd“ u.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

¹⁾ Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind jetzt die §§ 16 der Gewerbeordnung und 10—21 der badischen Vollzugsverordnung (Seite 71) entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung (Seite 112) bestraft.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betr.

(Regierungsblatt Seite 105.)

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefährlichkeit für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium veranlaßt, auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§ 2.¹⁾ Wo die in § 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gasäther, Campher, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Ölen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§ 13—35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldeverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§ 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von

¹⁾ Selbstständige Niederlagen gehören nicht zu den gewerblichen Anlagen und es wurden deshalb die Petroleumlager in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung (Seite 71) nicht aufgenommen. Infolge dessen ist § 2 heute nicht mehr in Geltung, doch kann die Polizeibehörde bei solchen Niederlagen jederzeit gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 156), § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 118) die zur Verhütung von Feuergefährlichkeit erforderlichen Auflagen ergehen lassen.

je 5 Zentnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuer-
sicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel
unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt
und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förm-
liches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quan-
tität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen,

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen,
ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.¹⁾

6. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879,
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln
und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von
Petroleum, welches, unter einem Barometerstand von 760 mm
schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundert-
theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen
läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die
Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen
Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefäß“
tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe
in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in

¹⁾ Über den Transport von ungereinigtem Petroleum auf dem
Bodensee, dem Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaff-
hausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler
Vertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Seite 220, 240), auf
dem Rhein von Basel abwärts § 4 der Bekanntmachung vom 1.
März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) abgeändert zu-
folge Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 67). Anstalten zur Destillation von Erdöl gehören
zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. § 16 der Gewerbeordnung
(Seite 71).

solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

7. Forstgesetz.²⁾

Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424, Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

²⁾ Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Wald-aufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer

wenigstens zehn Schritt vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreibern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Haufwäldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saum des Waldes entfernt ist.

II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß¹⁾ Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Gistwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten

¹⁾ Die Gewerbeordnung hat Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Vereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 (Seite 71) nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstellung zur (andauernden) Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubniß abhängig gemacht und Jedermann gestattet.

oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.¹⁾

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der

¹⁾ Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegel für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Taschengewehre, Pistolen oder Revolver.

Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5—8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Ähnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5—8 und 10 sowie Übergangsbestimmungen.

3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398)

in der durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem

Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Thätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamtes hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Thätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr Seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnißschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnißscheines der Zollbehörde einzuhandigen.

§ 3. (Übergangsbestimmung.)

§ 4. Über die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamtes zugelassene

Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formular¹⁾ zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche, wie Schießpulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

¹⁾ Das Formular ist durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) erweitert worden.

Regiſter
 des Sprengſtofflagers von in
 Monat 18....

Formular.

Zugang zum Lagerbeſtand.		Abgang vom Lagerbeſtand.					
Datum.	Name und Sorte des Sprengſtoffs.	Bezugsquelle. ¹⁾	Datum.	Name und Sorte des Sprengſtoffs.	Name und Geſchäftsbezug des Empfängers.	Datum des Erſcheinens des Empfängers u. Bezeichnung der Behörde, welche den Schein ausſteht hat.	Bezeichnung der Sprengſtoffs.

Kg. zuſammen.
 Kg. ab nebenſtehenden
 Abgang.

Kg. Reſt; hierzu
 Kg. Vorrat des Lagerbeſtands vom vorigen Monatsabſchluß.
 Kg. Lagerbeſtand am Schluſſe des Monats und zwar:
 Kg. Name und Sorte des Sprengſtoffs

den 18...
 Für die Richtigkeit vorſtehender Angaben:
 Der Inhaber des Sprengſtofflagers.

¹⁾ Bei der Einführung aus dem Ausland ſt die Zuſtandfertigungsſtelle mit anzugeben.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

(Gef.= u. V.-D.-Bl. S. 831.)

Auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Artikel 3 VI. a. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit explosiven Stoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrath hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Juni 1865, „die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver und andere explodirende Stoffe betr.“, sowie der Verordnung vom 8. Oktober 1866, die Verhütung von Gefährdungen durch Sprengöl (Nitroglycerin) betr.“, verordnet, was folgt:

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

- Schieß- und Sprengpulver;
- Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);
- Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;
- explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;
- Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem begriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

1. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitriter Cellulose, Pulverfäzen etc.;

explosive Gemische, welche Chloräure und pikrinäure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Jedoch sind alle zur Versendung auf der Eisenbahn jeweils zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zugelassen.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Überzug von Paraffin versehen sind), sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders festgepackt sein, so daß eine Reibung des Inhaltes nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt wer-

den, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen, leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plan- tuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizei- behörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transport- weges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabake nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken,

sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Orts-Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde (Bahnamt), welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Die der Eisenbahnbetriebsbehörde zu machende Anzeige hat die genaue Bezeichnung des Transports, der Zeit, in welcher derselbe stattfinden soll, sowie der von demselben zurückzulegenden Wegstrecke unter besonderer Vermerkung derjenigen Theile dieser Wegstrecke zu enthalten, wo die Fuhrwerke nicht mindestens 300 Meter vom Eisenbahnplanum entfernt gehalten werden können. Sind hievon mehrere Bahn-amtsbezirke berührt, so ist die Anzeige an das zunächst in Betracht kommende Bahnamt zu richten.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehen-

den Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen, und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fahren.¹⁾

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die in § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch bei Versendung von explosiven Stoffen auf Schiffen und Fahren Anwendung.

Die zu Paketen vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung, z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln zu versehen.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

¹⁾ Wegen des Transports von explodirenden Stoffen auf dem Bodensee, Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaffhausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler Vertrags (Regierungsblatt 1868 Seite 220 und 240), auf dem Rhein von Basel an abwärts die Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39), abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67), auf dem Neckar §§ 37 und 39 der Neckarpolizeiordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 153). Die Bemerkung zu § 32 der Verordnung ist auch auf diese Vorschriften anwendbar.

Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesem, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Das Schiff muß mit einer von Weitem erkennbaren stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit weißem P. versehen werden.

Die Vorschrift des § 1 findet auf dem Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Übrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht, und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken u. c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passieren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

§ 21. Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

2. Handel mit explosiven Stoffen.¹⁾

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen, welches je nach Umständen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Bedingungen festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen hat.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen

¹⁾ Die §§ 23—26 sind durch die §§ 1—4 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und die Badische Vollzugsverordnung hiezu (siehe Seite 128 und 130) wesentlich modifiziert.

nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

3. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als ein Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm vom Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, das Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine sind vor dem Beginne des Gebrauches zu dem bezeichneten Zwecke beim Bezirksamt anzumelden.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazine in den Händen der Behörden bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869¹⁾ — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

¹⁾ Siehe Seite 71.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamte zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

4. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.¹⁾

5. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1885, die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betr.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 376.)

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassieren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigen-

¹⁾ Insofern jedoch Sprengstoffe, auf welche § 1 Absatz 1 des sogenannten Dynamitgesetzes (Seite 128) Anwendung findet, in Frage stehen, tritt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nicht die Strafe des § 367 Ziffer 5, sondern die erheblich höhere des § 9 genannten Gesetzes ein.

falls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

¹⁾ Die Erlaubniß zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 117) in Anwendung kommt.

- b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a. Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

- c. Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten (Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) — ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) und § 1 der Vollzugsverordnung hiezu vom 1. September 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398) die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Looses Pulver muß in feuersicheren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

- d. Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reißen, verwendet, und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e. Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das

Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

- f. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruthen aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und nothwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.
- h. Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelt eines Signalthornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, beziehungsweise sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verfloßen sind.

- i. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k. Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von Öfen, Herden, Dampfkesseln u., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

- l. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Öffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Geräthschaften benützt werden.

- m. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschuß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den

Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. (Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in § 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831), maßgebend).

§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger notwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a. daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b. daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;
- c. daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze,

Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgeprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nöthig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.



III. Das Feuerlöschwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen¹⁾,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln²⁾,

¹⁾ Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

²⁾ Die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Nothständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat, wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der andern Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemuthet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlen-

5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

der Arbeiter geforgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrcorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genöthigt werden kann, sich den Abtheilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Ministerium des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Theilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweite Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zutheilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten thatsächlich nicht vereinbar sind. Ministerium des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet. (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bepannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasservorräthe, die Lärmzeichen, die einzelnen Berrichtungen beim Löschchen eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Verschämniß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Ramin-

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360 Ziff. 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 118 abgedruckt.

feger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 eintreten.

Zur Gründung organisirter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Thätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Bekämpfung der Feuergefährdung nöthigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Überwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Corps und seiner Thätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuergefährdung entsprechen, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Corps theiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Thätigkeit des Corps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Ministerium des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Ordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften erhalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Corps auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865, über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hülfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus bestimmten Anzahl von Axten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen vorfindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst Eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgeetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu erstickern.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

IV. Die Feuerschau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen¹⁾,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881, S. 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16a, und des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen feitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a. in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und

¹⁾ Vergleiche auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 118.)

b. in der Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderaths voranzugehen, er bedarf der Zustimmung des Bezirksraths und ist jederzeit widerruflich.¹⁾

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinare Abndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betr., stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers

¹⁾ Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen u. Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Seite 41) zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2).
Ministerium des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368.

führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht blos für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Theil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrath bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingetheilt, und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteintheilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstbezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksraths verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf thunlichste Beschränkung der

auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken und nach ertheilter Gutheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vor- nahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nöthig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a. ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Ofen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b. ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c. ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodirenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;

d. ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.

§ 8. Der Feuerchauener hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unberzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerchauener sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nöthigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerchauener zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerchautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nöthig erscheinenden Verfügungen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerchauener geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Ministerium des Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Betheiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Betheiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Betheiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a. daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte anzuzeigen und auszuführen sei;
- b. daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;
- c. daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorchriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu heurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzufenden. Die darauf ergehenden Endentscheidungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht Seitens der Hauseigenen aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder theilweiser Unterlassung des Vollzugs von Betheiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntniß nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Kassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderath gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämmtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgeräthschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgeräthschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a. ob in der Gemeinde eine im Verhältniß zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist,

- von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätzig sind;
- b. ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen u. s. w. besitzt;
- c. ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäthen die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Baden auf	7 Mark	10 Mark
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Börrach, Rastatt, Offen- burg, Lahr, Schwetzingen, Durlach, Waldbshut, Ettlingen, Weinheim, Säf- tingen, Mosbach, Bruchsal und Bil- lingen auf	6 Mark	9 Mark
III. in den übrigen Städten und in allen Ländorten auf	5 Mark	8 Mark

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorschüsslichen Zahlung der liquidirten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückerlasses ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäthe zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im Ganzen liquidirte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzuthehen.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutge-

heißenen Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugniß Kenntniß zu geben, sowie Einsicht von dem Gehührentzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

3. Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor Allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils thunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gut geheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen,

daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nöthig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat berathende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudetheile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigenthümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn thunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigenthümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltslich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das

Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im andern Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nöthig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nöthig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudetheiles nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurtheilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerchauher insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerchauher, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ nöthig oder wünschenswerth, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften in Folge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntniß zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerchauher in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von

¹⁾ Seite 8 und 25.

Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämmtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist Beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

B. Im Besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthafter Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuer sicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenem Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuer sicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden

¹⁾ Seite 8.

- den oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
 9. die Vorkamine fest und feuersicher sind;
 10. die Öfen,
 - „ Ofenröhren,
 - „ Zentralheizungen,
 - „ Herde,
 - „ Rauchkammern,
 - „ Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 - „ Feuerstätten der Brennöfen, Darren zc.,
 - „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 - „ Aschenbehälter und
 - „ Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerchauher aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefährdung geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindel-dächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerchauher soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerchauher hat allge-

mein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung vom 28. März 1865, §§ 4 und 5¹⁾,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865²⁾,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien Verordnung vom 28. November 1864, §§ 9 und 10³⁾,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879⁴⁾.

§ 18. (Verfahren mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 folg. der Verordnung vom 28. November 1864⁵⁾, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5⁵⁾, zu überwachen.

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig, rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden. (§ 40 Absatz 1 der

¹⁾ Seite 122.

²⁾ Seite 123.

³⁾ Seite 120 121.

⁴⁾ Seite 134.

⁵⁾ Seite 121.

Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, § 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868.)¹⁾

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löschgeräthschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Geräthschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zwecke völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerschauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräthen orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweihen, ferner eine Untersuchung der Geräthschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,

¹⁾ An Stelle der vier zuletzt genannten Verordnungen ist jetzt die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 (Seite 173) getreten.

ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh
 oder mit Schindeln gedeckt sind,
 ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt
 sind oder getrennt stehen,
 ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte
 betrieben werden,
 und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde
 in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vor-
 nehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit
 dem Bürgermeister das hierzu Erforderliche vorzukehren.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die
 Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund
 der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu
 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung
 geahndet.



V. Das Kaminfegerwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbstständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfegern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugniß zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsverkündigungsblatt und in der „Karlsruher Zeitung“ zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Thätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für

- eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
 3. ein Zeugniß eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbs befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrath beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat.

Dem vom Bezirksrath bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kreisbezirk genau zu bezeichnen ist, zu behändigen.

§ 4. Wer zur Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Baudirektion zu wenden und derselben Zeugnisse über seinen Leumund, seinen Schulbesuch und seine bisherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Baudirektion veranlaßt, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Gesuchstellers nächstbefindliche Bezirksbauinspektion zur Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von zehn Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufiger Verrechnung der Gebühr von der Anordnung der Prüfung durch die Baudirektion sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung die Prüfung vornimmt, wird hierfür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf Veranlassung der Baudirektion obige Gebühr von zehn Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
 1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
 2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
 3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefähr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Die Baudirektion stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Beurkundung hierüber aus, oder sie weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird.

§ 5. Ist zur neuen Befehung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Wittve oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Wittve oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung

vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübenden Handlungen schuldig macht.

Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrath nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Änderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kehrbezirk zu entfernen gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhindert ist, seinem Beruf obzuliegen.

Wenn der bestallte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat das Bezirksamt wegen Verseeung des Kehrbezirks bis zur Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet,

in seinemkehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige feuergefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntniß zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nöthige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefährdung bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Berrichtungen nur dann vornehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders be-rufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Besorgung der Berrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Verhalten einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als in vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persön-

licher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Richts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgelührten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzuführen, sowie etwaige Abfälle im Kamin, auf welchen sich Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.
3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Puzthürchen und Aussteigladen wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen

vor, so ist die Anbringung von Verschlusßkapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigenthümer hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminputzhürchen müssen verschlossen sein. Über alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.
4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft spätestens 2 Uhr Nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhand nehmenden Feuer durch Verschlusß der Oeffnung

des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dergl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrath in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Überwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nöthig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Vereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. C.) in der Sommerszeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in die Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.
 7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestimmte zuverlässige Person beobachtet wird.
 8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Taxe für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.
- § 15. Über die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:
1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in

welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

2. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.
3. Monatlich müssen gereinigt werden:
Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirthen und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen.
4. Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigenthümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuersehauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, in den übrigen

- Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark ruhenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
 9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion¹⁾ einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Über den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben,

¹⁾ Seite 40.

sowie etwa vorgefundene, feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginn und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Lagebuch zum 1. Juni jedes Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Taxen für die Berrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell wie möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Vöschdirection anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

die Verordnungen

- vom 21. August 1843 (Verordnungsblatt für den Unter-rheinkreis Seite 111),
- vom 20. Dezember 1844 (Verordnungsblatt für den Unter-rheinkreis Seite 73),
- vom 22. Juli 1845 (Verordnungsblatt für den Unterrhein-kreis Seite 63),
- vom 11. August 1854 (Verordnungsblatt für den Unter-rheinkreis Seite 65),
- vom 13. November 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),
- vom 9. November 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),

vom 7. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541), endlich

§ 55 Absatz 3 der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125) beziehungsweise 9. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541).

§ 23. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegererei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Überschreitungen der Tagen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Einrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.



Sach-Register.

(Die Ziffern weisen auf die Seiten.)

A.

- Abbruch, Vorsichtsmaßregeln beim — von Gebäuden 59.
" Zwang zum — baufälliger Gebäude 110.
Abdeckereien 72.
Abgabe von Explosivstoffen an junge Leute 141.
Ablaufwasser darf nicht in Abtrittgruben verbracht werden 42.
Abstand der Oefen von Wänden, Böden 16.
Absteifungen, Befestigungen der — 58.
Abtritte 42 ff., Entfernung von Nachbarsgut 56, in Zigarrenfabriken 71.
Abtrittgruben 10, 41 ff.
Abwasser aus Gebäuden 45 f., aus Fabriken 106.
Abzugskanäle, Beiträge der Angrenzer zu den Kosten 7.
" Verwahrung der Oeffnungen 46.
Angrenzer, Beiträge zu Straßenkosten 6, zum Aufwand für Trottoirs, Abzugsgräben, Kanäle 7.
Ankleideräume in Zigarrenfabriken 71.
Anlagen, schädliche, gefährliche, belästigende 71 ff.
" geräuschvolle 93 f.
Anzeige neuerbauter Kamine 24, 37, von Hauptverbesserungen und Hauptveränderungen an Gebäuden 24, geräuschvollen Anlagen 93 f. von Blichableitern 108 f., des Transports von Explosivstoffen durch Ortschaften 137 ff., vom Handel mit Explosivstoffen 141, von Rauch erzeugenden Arbeiten im Wald 155.
Arbeiter, Unfallverhütungsvorschriften für — 62.
Arbeitgeber, haftbar für feuergefährliche Handlungen ihrer Arbeiter 121.
Arbeitsräume, Höhe der — 48, in Zigarrenfabriken 70.
Asche, Aufbewahrung von — 120.
Aschenbehälter 20.
Auffüllen von Straßen und Bauplätzen 48.
Ausbrennen von Fässern 120, von Kaminen 179.
Ausgrabungen, Sicherheitsmaßregeln bei — 9, 61, 110.
Auskleideräume in Zigarrenfabriken 71.
Ausfachtung von Brunnen 61.
Aussicht auf Nachbarsgut 56 f.
Aussichtsfenster 56.

B.

- Backöfen 19.
 Bauarbeiten, Verwendung von Feuer und Gluth bei — 119.
 Bäume auf der Grundstücksgrenze 55.
 Bauerlaubniß 31.
 Bauwürdige Gebäude 110.
 Baufluchten 3 ff.
 Baugesuche 32.
 Bauhandwerker, Strafbestimmungen 108.
 Bauherrn, Strafbestimmungen 108.
 Baumeister, Strafbestimmungen 108.
 Bauordnungen, örtliche 8, 25 ff., 37.
 Baupläne, Auffüllung von — 48.
 Bauplan, Abweichungen vom — 111.
 Baupolizeiverordnung 8 ff.
 Baurevisionen 34.
 Bauwesen, Verfahren in — 28.
 Bauten an öffentlichen Wegen 64, an Waldungen 65, an Gewässern
 66, an Eisenbahnen 67, an Friedhöfen 67.
 Belästigende gewerbliche Anlagen 71.
 Beleuchtung auf Straßen stehender Gegenstände 51.
 von Neubauten 60.
 Besichtigung, regelmäßige, der Abtrittgruben 42.
 Betrunkene, Anvertrauen von Feuer und Licht 121.
 Bewässerungsanlagen 101 ff.
 Bezirksamt, Thätigkeit in Bauwesen 30 ff., 70, 75.
 Bezirksbaukontrolleur 30 ff.
 Bindezeug, Beschaffenheit des — 58.
 Bleiröhren dürfen nicht zu Wasserleitungen verwendet werden 46.
 Blisableiter, Anzeige, Visitation der — 46.
 Böbdfinnige, Anvertrauen von Feuer und Licht 121.
 Brand, unterlassene Anzeige 151.
 Brandmauern 10 ff.
 Braukessel 19.
 Brennöfen 19.
 Bretterverkleidungen an Gebäuden 14.
 Brunnen, Entfernung von Abritten 10, 41 ff., Herstellung von
 — 46, Entfernung von Nachbarsgut 56.
 Brunnenbau, Vorsichtsmaßregeln beim — 61, 110.

C.

- (Siehe auch R und S.)
 Chemische Fabriken 72 ff.
 Chemische Laboratorien 19.

D.

- Dachtraufen 57.
 Dächer 14, Arbeiten auf — 60.

- Dampfkesselanlagen 80 ff.
 Darren 19.
 Dörren von Hanf und Flachz 120.
 Düngerstätten 10, 41 ff.
 Durchlöcher an Darren 19, an Abtritten 42.
 Durchfahrtsrecht 57.

E.

- Eisenbahnen, Bauten an — 67.
 Eisenbahnverwaltung, Gebäude der — 32.
 Entbindungsanstalten 96.
 Entleerung von Abtrittgruben 43.
 Entwässerungsanlagen 101 ff.
 Erdöl, Verkehr mit — 123 ff.
 Erweiterung von Ortsstraßen 3 ff.
 Exkremente, menschliche — dürfen nicht in Wohngebäuden u. s. w.
 außerhalb der Gruben gelagert werden 42.
 Explosivstoffe, Verkehr mit — 128 ff.

F.

- Fabriken 68.
 Fabriken, chemische 72 ff.
 Fabriken, Abwasser der — 106.
 Fassaden, Anzeigepflicht bei Aenderungen von — 36.
 Fachwerk an Gebäuden 13.
 Fenster auf Nachbarsgut 56.
 Festigkeit der Gebäude 9.
 Feuer, Gewerbetreibende, welche in — arbeiten 111, unverwahrtes —
 darf nicht in Scheunen u. s. w. gebracht werden 118, Anzünden
 in Wäldern, Dorfmooren, auf Heiden, in der Nähe von Gebäuden
 118, 126, auf Straßen, in Höfen, Hausgärten 119, Benützung
 von — bei Bauarbeiten 119, Verlassen eines — im Freien 121.
 Feueressen 19.
 Feuerfangende Gegenstände, Lagerung von — 117 f.
 Feuergefährliche Handlungen von Dienstboten, Arbeitern, Fa-
 miliengliedern 121.
 Feuergefährliche Zustände 156 ff.
 Feuerlöschgeräthschaften, Instandhaltung 118.
 Feuerlöschordnungen 151 ff.
 Feuerpolizeiliche Vorschriften 117 ff.
 Feuerschau 156 ff.
 Feuericherheit der Gebäude 9.
 Feuerstätten 19, 36, 111, 118, 120.
 Feuerungseinrichtungen 15.
 Feuerwände 15.
 Feuerwehren 151 ff.
 Feuerwerk, Abbrennen von — 118.
 Feuerwerksanlagen 72 ff.
 Feuerzeug 122.

- Firniß, Sieden von — 120.
 Fischwasser, Einleiten schädlicher Stoffe in — 104 ff. 113.
 Fischzucht, Anlagen die der — schädlich sein können 104 ff., 113.
 Flachs, Dörren von — 120.
 Flüssigkeiten, Ableitung übelriechender — 45.
 Forstpolizeiliche Vorschriften gegen Feuergefährdungen 125 ff.
 Friedhöfe, Bauten an — 67.
 Fundamente, Schutz der nachbarlichen — 9, Anzeigepflicht bei Erneuerung 35, Vorsichtsmaßregeln bei Herstellung von — 60.

G.

- Gartenhäuschen 14.
 Gasfabriken 72 ff., Abwasser der — 106.
 Gebühren des Bezirksbaukontroleurs 38.
 Gefährliche gewerbliche Anlagen 72 ff.
 Gemeinschaftsmauern 52 ff.
 Geräuschvolle Anlagen 93 ff.
 Gerbereien 72 ff.
 Gerüste, Gerüstbretter 58 ff.
 Gesundheit, Sicherung der öffentlichen — 107.
 Gewässer, Bauten an — 66, Benützung der — 101 ff., 113.
 Gewölbe 9.
 Gipsöfen 72 ff.
 Glasdächer, Neueindeckungen von — 60.
 Gruben, Vorsichtsmaßregeln bei Anlagen von — 108; f. auch Abtrittgruben.

H.

- Häute, Lagerung innerhalb der Ortschaften 44.
 Hafnerbrennöfen, Kamine der — 24.
 Handel mit Explosivstoffen 141 ff.
 Hanf, Dörren von — 120.
 Hauptveränderungen, Hauptausbesserungen, Anzeigepflicht 35.
 Hausgärten, Anzünden von Feuern in — 119.
 Haushaltungsabfälle sollen nicht in Abtrittgruben verbracht werden 42.
 Herde 18.
 Herstellung der Ortsstraßen 3 ff.
 Höhe der Wohnungs- und Arbeitsräume 48.
 Höhe der Arbeitsräume in Zigarrenfabriken 70.
 Hölzer, Einlegen von — in Brandmauern 11.
 Hofräume, Reinigung der — 47.
 Holzbau an Gebäuden 13 f.
 Holzremisen 14.
 Holzverfäselungen an Kaminen 21.
 Hopfenwiefeldarren 72 ff.

Fauchenbehälter 10, 41 ff.
Irrenanstalten 96.

F.

Kalköfen 72 ff., 127.

G.

Kamine 20 ff., Holzvertäfelungen an — 21; Anzeige der Neuerrichtungen von — 37, 40, 24, Entfernung vom Nachbargut 56; rechtzeitige Reinigung 118.

Kaminfegerwesen 173 ff.

Kaminlichtungen dürfen nicht in Brandmauern eingreifen 12.

Kaminrommeln 20.

Kaminwangen 22.

Kaminzüge 21.

Kanäle s. Abzugskanäle.

Kanalisation, Vorsichtsmaßregeln bei der — 61.

Kaufläden, Lagerung von Explosivstoffen in — 142.

Keller müssen genügend verwahrt werden 110.

Kellerwohnungen 10.

Kinder, Unvertrauen von Feuer an — 121.

Knochen, Lagerung von — innerhalb Ortschaften 44.

Kohlenmeiler 126.

Konditoröfen 19.

Kosten der Anlage und Unterhaltung von Ortsstraßen 3 ff., der Kanäle, Abzugsgräben, Trottoirs 7.

Krankenanstalten 96.

Küchenherde 18.

Küchenkamine 22.

L.

Lack, Sieden von — 120.

Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen 50.

Lagerung von Feuerzeug, 122, von Erdöl 123, von Explosivstoffen 142 ff

Leitergänge bei Neubauten 59.

Licht, unverwahrtes in Scheunen, Ställen u. s. w. 118, 121; beim Verpacken und Verwahren von Explosivstoffen 136, beim Betreten von Pulvermagazinen 149.

Lichtfenster 56.

Lichtweite der Kamine 22.

Lumpen, Lagerung von — 44.

M.

Magazine von übel riechenden Stoffen 44, von ähenden Waaren 56.
von Explosivstoffen 143.

N.

Nachbarn sind von Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen 37.

Nachbarrecht 56 f.

Neugebaute Häuser dürfen erst bezogen werden, wenn sie ausgetrocknet sind 49.

Nothweg 57.

- Defen 16 f.
- Defentliche Gewässerbauten an — 66; Benützung von — 101 ff. 113
- Defentliche Plätze, Wege, Straßen, Herstellung von — 3 ff.;
Anlage von Düngerstätten an — 43; Reinigung von — 47; Auffüllung
von — 48; Lagern von Gegenständen auf — 50; Schleifen von Gegen-
ständen auf — 51 f.; Beleuchtung von Gegenständen auf — 51;
Aufgraben und sonstige Arbeiten an — 52; Bauten an — 64;
Strafbestimmungen zum Schutze des Verkehrs auf — 109 f.; Feuer
anzünden auf — 119.
- Defnungen in Brandmauern 11; an Gebäuden überhaupt 15.
- Del, Sieden von — 120.
- Defentliche Bauordnungen 8, 35 ff., 37.
- Defenplatten 16.
- Defenröhren 17.
- Ortsbaukommission 28 ff.
- Ortsbaukontrolleur 39.
- Ortsstraßen, 3 ff.; Straßenrinnen an — 47; Reinigung der — 47,
Auffüllung der — 48.
- F.
- Fechfiedereien 72.
- Fech, Sieden von — 120.
- Petroleum, Verkehr mit — 123 ff.
- Fühllöcher 43.
- Plätze, öffentliche. f. Defentliche Plätze.
- Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, 96 ff.
- Pul vertransporte, militärische, 144.
- Pußöffnungen 23.
- Pußthürchen 23.
- G.
- Gauch, Anzeige von Arbeiten in Wäldern, die — erzeugen 155.
- Gauchfänge 18.
- Gauchkammern 18.
- Regenwasser darf nicht in Abtrittgruben geleitet werden 42.
- Reibfeuerzeug, Fabrikation, Aufbewahrung von — 122.
- Remisen 14.
- Rüstungen 58.
- Rußische Kamine sind in Gebäuden mit Stroh- und Schindeldächern
nicht statthaft 28.
- H.
- Häuren, Salze, Einleitung in Fischwasser 106.
- Hädliche Anlagen 71 ff.
- Haidgräben, Scheidemauern, 52 ff.
- Haidhefen 55.
- Hauern, Betreten von — mit offenem Licht, Tabakrauchen in — 121.
- Hiefen in der Nähe bewohnter Orte oder feuerfangender Gegen-
stände 117 f.

- Schießpulver, Verkehr mit — 128 ff.
 Schießpulverfabriken, 72 ff.
 Schießstätten 145.
 Schiffe, Transport von Explosivstoffen auf — 139.
 Schindeldächer 28.
 Schlächtereien 72 ff. 78 ff.
 Schlafräume, in — dürfen nicht Zigarren hergestellt werden 70.
 Schleifungen der Kamine 23.
 Schlosserwerkstätten 19.
 Schmalz, Auslassen von — 120.
 Schmelzöfen 19.
 Schmiedewerkstätten 19.
 Schnellbleichen 72 ff.
 Schöpfbrunnen 46.
 Schoppen, Betreten mit Feuer oder Licht, Tabakrauchen in — 121.
 Schornsteine, s. Kamine
 Schweinställe 44.
 Seifeniedereien 72.
 Selbstbestand der Gebäude 9.
 Sentgruben, in Schlächtereien 78.
 Spielhallen 96 ff.
 Sockel an Wohngebäuden 9.
 Souterrain, Wohnungen in — 10.
 Sprengstoffe, Verkehr mit — 128 ff.
 Sprengungen 145 ff.
 Staatsgebäude, Anwendbarkeit der baulichen Vorschriften auf — 32.
 Ställe, Betreten der — mit Feuer oder Licht 118, 121.
 Stärkefabriken, 72 ff.
 Stauanlagen 72, 101 ff.
 Straßen, öffentliche; s. Öffentliche Straßen und Ortsstraßen.
 Straßenhöhe, Bestimmung der — 3 ff.
 Straßenrinnen, Anlage 47, Beiträge der Angrenzer 7.
 Strohdächer 28.

D.

- Tabakrauchen, in Scheuern 121, beim Verpacken von Explosivstoffen 136.
 Taalkschoppen 12.
 Talg, Lagerung in Ortschaften 44 Auslassen von — 120.
 Theeröfen 127.
 Tonnenystem 41 f.
 Transport von Explosivstoffen 135.
 Traufgäbchen 44.
 Treppen 15.
 Trottoirs, Beiträge der Anlieger zu — 7.

- Uebelriechende Flüssigkeiten dürfen nicht in Straßenrinnen geleitet werden 45.
 Uebelriechende Gegenstände, Lagerung in Ortschaften 44.
 Unfallverhütungsvorschriften 58.
 Unterhaltung der Ortsstraßen 3 ff.
 Untersuchung neuerbauter Kamine 24 f., 37.
 Untersuchung, regelmäßige — der Abtrittgruben 42.

V.

- Vergnügungsräume 15.
 Verkehr mit Feuerzeug 122, mit Erdöl 123 f., mit Explosivstoffen 128 ff.
 Verladen von Explosivstoffen 136.
 Verlegung von Ortsstraßen 3 ff.
 Verpacken von Explosivstoffen 136.
 Verpichen der Fässer 120.
 Verputzen der Kamine 24.
 Versammlungsräume 15.
 Versendung von Explosivstoffen 135 ff.
 Vorfluren 15.
 Vorkamine 17.
 Vorrathsräume in Zigarrenfabriken 70.

W.

- Wälder, Anzünden von Feuer in — 118, 126.
 Waldbrände 154 f.
 Waldungen, Bauten in der Nähe von — 65, 111.
 Wangen der Kamine 22.
 Waschküchen 19.
 Wasserleitungen, Entfernung von Abtritten 41 ff.; Bleiröhren dürfen zu — nicht verwendet werden 46.
 Wasser- und Straßenbauinspektion 31.
 Wasserwerke 101 ff.
 Wege öffentliche, s. Öffentliche Wege.
 Windvorrichtungen 62.
 Winkel, zwischen Häusern 44.
 Wirtschaftslokalitäten 96, 99 ff.
 Wohnräume, Höhe der — 48; in — dürfen nicht Zigarren hergestellt werden 70.

Z.

- Zentralheizungen 17.
 Ziegelöfen 72 ff.
 Ziehbrunnen 46.
 Zigarrenfabriken 69.
 Zugänglichkeit der Gebäude 10.



M. 1. 20 M 88 28/ST.

BLB Karlsruhe



45 08611 5 031



